

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

**Stiftung katholische Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim,
Dammstraße 25, 31134 Hildesheim**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die Stiftung katholischer Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim - im Folgenden Einrichtungsträger genannt – im **St.-Theresienhaus, Heimaußenplätze (individualpädagogische Betreuungsstelle), Nordenholzer Str. 14 in 27798 Hude**, nach § 34 SGB VIII, in Ausnahmefällen nach §35a SGB VIII, erbringt.
- 1.2 **Die Heimaußenplätze gehören zum St.-Theresienhaus, Wohngruppe VI, Grohner Markt 4 in 28759 Bremen.** Hinsichtlich Leistung, Vergütung und Prüfung wird auf die entsprechende Vereinbarung zur Wohngruppe VI, Grohner Markt 4 in 28759 Bremen nach § 78 b SGB VIII verwiesen.
- 1.3 Grundlage dieser Vereinbarung ist die Leistungsbeschreibung für die Heimaußenplätze (individualpädagogische Betreuungsstelle) (Anlage 1). Darüber hinaus ist der Berechnungsbogen für die Heimaußenplätze (Anlage 2) Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 1.4 Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist den unter Punkt 1.3 genannten Leistungsbeschreibungen zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen des bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der aktuellsten Fassung.

2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen für die Heimaußenplätze (individualpädagogische Betreuungsstelle) werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung, unter Beachtung der in der Betriebserlaubnis des niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie erteilt wurde.
- 2.2 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.3 Die Leistungsbeschreibung der Heimaußenplätze (individualpädagogische Betreuungsstelle) ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sachliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen.
- 2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Kinder und Jugendliche der Leistungsberechtigten aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.5 Die Heimaußenplätze (individualpädagogische Betreuungsstelle) umfassen eine Kapazität von 2 Plätzen. In ihnen werden in der Regel Kinder und Jugendliche im Alter von 15 bis 17 Jahren mit deutlich ausgeprägten Störungsbildern aufgenommen. Diese bewegen sich in den Grenzbereichen zur Psychiatrie. Bindungs- und Beziehungsstörungen verhindern eine Integration in ein (Klein-)Gruppenangebot nach § 34 SGB VIII und lassen andere Modelle von Hilfestellungen im Sinne des SGB VIII nicht sinnvoll erscheinen.
- 2.6 Der Träger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.7 Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Aufwendungen für Gruppen- und Ferienfahrten sind im Leistungsentgelt enthalten.

3. Leistungsentgelt

- 3.1 Für den Zeitraum **01.10.2020 - 30.09.2021** beträgt die **Gesamtvergütung für die Heimaußenplätze (individualpädagogische Betreuungsstelle):**

246,03 € pro Person / täglich

Sie gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Leistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

238,14 € pro Person / täglich und

- in ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

7,89 € pro Person / täglich

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

- 3.2 Die unter Ziffer 3.1 genannte Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01. Oktober 2020** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten, bis zum 30. September 2021 geschlossen.
- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Prüfungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII findet Anwendung.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht für die Jahre 2020 und 2021 bis zum 31.03.2022 vorgelegt wird. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Darstellung im Berichtswesen in Form eines standartisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, März 2021

Die Senatorin für Soziales, Jugend und
Integrationsleistungen

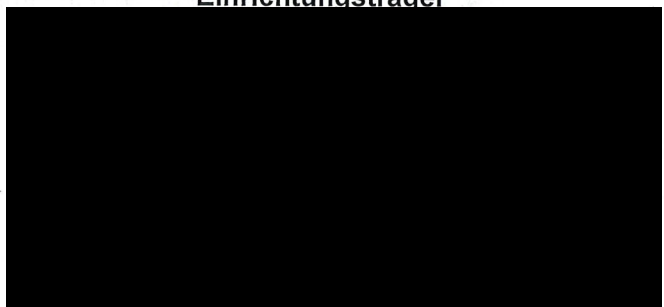
Im Auftrag

.....

Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung für die Heimaußenplätze (individualpädagogische Betreuungsstelle)
- Anlage 2: Berechnungsbogen Heimaußenplätze (individualpädagogische Betreuungsstelle) für den Kalkulationszeitraum 01.10.2020 - 30.09.2021

Einrichtungsträger



Leistungsangebotstyp	Heimaußenplätze -Anschrift der individualpädagogische Betreuungsstelle St. Theresienhaus Individualpädagogische Betreuungsstelle Nordenholzer Straße 14, 27798 Hude Tel.: 04408/9849016
1. Art des Angebots	<p>Es handelt sich bei der Individualpädagogische Betreuungsstelle um 2 Heimaußenplätze der Wohngruppe Grohner Markt. Es können Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts in der Regel im Alter von 15 bis 17 Jahren aufgenommen werden. In besonderen Problemlagen oder Fragestellungen kann nach eingehender Prüfung und in Absprache mit dem Fachdienst die Altersspanne in geringem Umfang nach oben oder unten abweichen.</p> <p>Nicht aufgenommen werden Kinder und Jugendliche mit gravierenden Suchtproblematiken, für die diese Form der Betreuung nicht geeignet erscheint. Zudem sollte die Nähe zum Herkunftsumfeld bei einer Aufnahme aus Bremen und Umgebung als sinnvoll und hilfreich für die pädagogische Arbeit erachtet werden.</p> <p>Überwiegend werden Kinder und Jugendliche aus Bremen aufgenommen. Im Rahmen der individualpädagogischen Betreuungsstelle soll ein intensives und umfeldnahes Betreuungssetting angeboten werden, indem sie eine verbindliche 1:1-Begleitung durch eine feste und nicht wechselnde Bezugsperson erhalten.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch den/die EinzelbetreuerIn. Diese verfügen über eine pädagogische Ausbildung als ErzieherIn und haben Erfahrungen im Ablauf und der Gestaltung von Einzelbetreuungen. Ergänzend verfügen sie über alltagspraktische Fähigkeiten, die den besonderen erlebnispädagogischen Anteil der individualpädagogischen Betreuungsstelle ermöglichen</p>
2. Rechtsgrundlage	§§ 34 in Ausnahmefällen 35a, (41) SGB VIII
3. Personenkreis	<p>Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche in der angegebenen Altersspanne mit deutlichen ausgeprägten Störungsbildern. Diese bewegen sich häufig in den Grenzbereichen zur Psychiatrie. Bindungs- und Beziehungsstörungen verhindern eine Integration in ein (Klein-)Gruppenangebot nach § 34 SGB VIII und lassen andere Modelle von Hilfestellungen im Sinne des SGB VIII nicht sinnvoll erscheinen. Dabei sollten die psychischen Störungen eine intensive und ausschließliche Zuwendung einer festen pädagogischen Person erfordern. Wegen der Intensität des Hilfebedarfs und der Vielschichtigkeit der Ausprägung haben die Kinder und Jugendliche meist schon Erfahrungen mit Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gemacht, die sie jedoch entweder nicht annehmen konnten oder für sie nicht passend waren. In Einzelfällen konnte keine Kooperation mit dem Herkunftsumfeld gelingen, so dass die Kinder und Jugendlichen immer wieder in Loyalitätskonflikte gelangten. Diese ließen sich in ihrer Entwicklung nur durch Ablehnung und Verweigerung gegenüber den Hilfsangeboten ansatzweise lösen.</p> <p>Die erlebten Abbrüche führten zu massiven Bindungsproblematiken, so dass sie einerseits nicht mehr in Gruppenkontexte innerhalb der</p>

	Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen integrier- und erreichbar erschienen und sie andererseits keine tragfähigen Beziehungen zu Pädagogen aufbauen können, die einem Wachstum und einer Entwicklung im Sinne des Kindeswohles und der Hilfeplanziele möglich mach(t)en. Im Regelfall erfolgt keine Aufnahme direkt aus dem Elternhaus.
4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Erziehung und umfassende Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zielgruppe hat häufig eine sehr ambivalente und für alle Beteiligten undurchsichtige und unklare Beziehung zu ihrem Herkunftsumfeld. Diese Unklarheiten und Ambivalenzen waren in der Vergangenheit häufig Ursache für das Scheitern und das Abbrechen von Maßnahmen gewesen. Hier soll die individualpädagogischen Betreuungsstelle ein umfeldnahes Angebot schaffen, in dem sie über ein intensives Beziehungsangebot mit einer 1:1-Betreuung eine Heimat und einen Ort wachsen lassen, an dem sie sesshaft werden können. So sollen sie für eine Auseinandersetzung mit der Kinder- und Jugendhilfe wieder erreichbar gemacht und im Anschluss an die intensive Unterstützung in andere Angebote vermittelt oder übergeleitet werden. - Ziel ist es dabei in erster Linie, die Kinder und Jugendliche für eine eigene Lebensperspektive über dieses intensive Beziehungsangebot zu gewinnen. Das Herkunftsumfeld soll dabei ebenfalls verbindlich einbezogen werden. - Im Anschluss an die individualpädagogische Betreuungsstelle sollen angemessene Übergänge zu anderen Maßnahmen des SGB VIII mitgestaltet und begleitet werden, mit dem Ziel, auch die gewonnenen Erkenntnisse und erarbeiteten Ressourcen zu nutzen und zu stabilisieren sowie nachhaltig einbringen zu können. - Dabei soll die Hilfe unter dem Aspekt „so lange wie nötig und so kurz wie möglich“ gestaltet werden.
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklungs- und sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Die Kinder und Jugendlichen leben sofort oder nach einer ambulanten Kennenlernphase im Haus der Einzelbetreuung. So stehen für die Betreuung im Erdgeschoss zwei in sich abgeschlossene Wohnungen mit Zimmer, Wohnraum und Küche zur Verfügung – Zimmer für den Minderjährigen 16 qm / 32 qm, Wohnküchen 36 / 28 qm, jeweils ein Badezimmer und ein Zimmer, das von dem/der BetreuerIn zum Wohnen genutzt wird. Im Obergeschoss des Wohnhauses befindet sich die Wohnung des Betreuerpaares.</p> <p>Beide Wohnungen sind getrennt voneinander in der Nordenholzer Straße 14 in 27798 Hude betretbar, so dass sich der einzelne betreute Jugendliche „nur“ in besonderen Situationen mit der Einzelbetreuung in der Nachbarschaft trifft.</p> <p>Konzipiert und möglich ist somit, dass der/die PädagogIn bei Bedarf und Notwendigkeit einer so gestalteten Verselbständigung im späteren Verlauf der Betreuung aus der mit dem Jugendlichen gemeinsam bewohnten Wohnung „auszieht“ und in die angrenzende</p>

VK-UAG/Os/Stand: Juni 2013

Beschlossen in der Sitzung der Vertragskommission SGB VIII am 03.12.2014 (Hinweis: Ziffer 11 Leistungsentgelt muss noch überarbeitet werden)

	<p>Wohnung des Betreuerpaares im Obergeschoss wechselt. Die Jugendlichen wohnen somit in Einzelzimmern und wegen des zur Wohnung gehörenden Badezimmers sind geschlechtsspezifische Besonderheiten berücksichtigt.</p>
5.2 Verpflegung	<p>Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung der Kinder/Jugendlichen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken an sieben Tagen in der Woche.</p>
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestens in der Anfangsphase soll mit einem deutlich erhöhten freizeitpädagogischen Anteil wichtige Berührungspunkte geschaffen werden und in „besonderen“ oder „extremen“ Situationen, wie z.B. Bootfahren, Ausflüge mit Wohnmobil, nächtliches Handeln auf Flohmärkten, etc., gestärkt werden. - Durch eine nachgehende Betreuung soll zudem versucht werden, eine notwendige Balance zwischen einer Verbindlichkeit sowie Zuverlässigkeit und der Sorge der Kinder und Jugendlichen, „eingesperrt“ zu werden, zu suchen und zu entwickeln. - Wohnen: Die Jugendlichen bewohnen in Hude zusammen mit dem/r BetreuerIn eine abgeschlossene Wohnung. Diese Wohnungen befinden sich im Erdgeschoss eines Wohnhauses in Hude. Im Haus ist auch die separate gemeinsame Wohnung der BetreuerIn. Zu Beginn der Maßnahme bewohnt der Pädagoge gemeinsam mit dem Jugendlichen eine Wohnung, kann diese unter Beibehaltung einer unmittelbaren Nähe verlassen. Konzipiert und möglich ist somit, dass der Pädagoge bei Bedarf und Notwendigkeit einer so gestalteten Verselbständigung im späteren Verlauf der Betreuung aus der mit dem Jugendlichen gemeinsam bewohnten Wohnung „auszieht“ und in die angrenzende Wohnung des Betreuerpaares im Haus wechselt. Damit ist einerseits die Möglichkeit gegeben, dem Jugendlichen notwendige Räume für die Entwicklung und das Wachstum zu geben, im Konfliktfalle Trennungsmöglichkeiten zu besitzen und gleichzeitig eine örtliche Nähe und Anwesenheit der PädagogIn zu gewährleisten. Erprobungs- und Erlebnisräume für die Jugendlichen können so geschaffen werden, um individuell und auf den Einzelfall zugeschnittene Erfahrungsfelder aufzubauen. So erscheint es möglich, die Jugendlichen an ihren Orten der Entwicklung abzuholen und zeitnah ganz spezielle Entwicklungsaufgaben angehen oder erledigen zu lassen. Konzeptionell ist dieser Weg der Verselbständigung an den möglichen Übergang in die eigene Wohnung oder an besondere pädagogische Erfordernisse, bzw. den jeweiligen Entwicklungsständen gekoppelt, die mit dem zuständigen Jugendamt im Vorfeld abgesprochen werden. - Schule: Neben der Integration in das soziale Umfeld erfolgt auch eine Integration in den „normalen“ Alltag mit Schulbesuch, Praktikum oder Ausbildung. Dabei greifen wir auf ein weit gefächertes Netzwerk im Landkreis Wesermarsch und Oldenburg zurück. Für den Landkreis Brake ist bei vorliegendem Bedarf einer sonderpädagogischen Beschulung aufgrund emotionalen und sozialen Störungen sowie Lernschwierigkeiten und/oder Teilleistungsschwierigkeiten die örtlich zuständige

VK-UAG/Os/Stand: Juni 2013

Beschlossen in der Sitzung der Vertragskommission SGB VIII am 03.12.2014 (Hinweis: Ziffer 11 Leistungsentgelt muss noch überarbeitet werden)

	<p>Paddstock-Schule – Staatl. anerkannte Ersatzschule, Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung – in guter Nähe zu erreichen. Mit ihr konnten in der Vergangenheit zudem eingespielte und verlässliche Kooperationen erarbeitet werden. Für diese Schule entstehen zusätzliche schul- ergänzende Kosten. Dabei gilt es dann im Vorfeld zu prüfen, ob diese zusätzlich übernommen werden können oder ob eine Einschulung bei vorliegendem Bedarf in eine andere diesem Einzugsbereich liegende Schule – Delmenhorst und Oldenburg – möglich ist. In besonderen Fällen erfolgt eine Heranführung an die Schule mit dem Ziel der Befähigung zum Besuch schulischer Angebote. Die Kosten hierfür sind für einen kurzen und überschaubaren Zeitraum – bis maximal 3 Wochen – Bestandteil des Entgeltes. Eine darüber hinaus gehende im Einzelfall notwendige Heranführung an die Schule kann eingerichtet und gestaltet werden und wird gesondert mit dem jeweiligen Kostenträger verhandelt. Um den Betreuten diese notwendigen Wege zu eröffnen und ihre Erfahrungen und Erlebnisse unmittelbar bearbeiten zu können, erfolgt über einen längeren Zeitraum eine intensive Begleitung zur und von der Schule mit Fahrdiensten und ggfls. direkter Begleitung im Unterricht und/oder Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Elternarbeit: Ergänzend zur Einzelbetreuung wird durch die Leitung des St. Theresienhauses eine Elternarbeit zur Einbindung des sozialen Umfeldes in die individualpädagogische Betreuungsstelle gestaltet und durchgeführt. Diese richtet sich in der Intensität an den Erfordernissen des Alltags. - Psychiatrische Beratung: Kooperationen mit der Institutsambulanz des ZKHs Bremens, wo regelmäßige und verlässliche Beratungen vorgehalten werden, mit dem psychiatrischen Krankenhaus des Wichernstifts in Ganderkesee sowie dem psychiatrischen Krankenhaus in Oldenburg/Wehen konnten aufgebaut werden. Darüber hinaus sollen im Bedarfsfalle längerfristige begleitende therapeutische Begleitungsmöglichkeiten über niedergelassene Psychiater, Therapeuten oder Ärzte im Lebensumfeld geschaffen werden. Über den Alltag hinaus werden über die Sicherstellung einer kontinuierlichen Mitarbeit in den entsprechenden Gremien in Bremen und umzu Kooperations- und Zusammenarbeitswege gegangen, die im Krisen- und Bedarfsfalle schnelle und für den Einzelfall praktikable Hilfe und Unterstützung möglich machen. - Psychologische Leistungen: Bei der psychologischen Begleitung und Beratung wird auf hausinterne Angebote zurückgegriffen. In Einzelfällen werden spezielle Beratungen und Begleitungen zusätzlich hinzu gewonnen und integriert. Im Einzelnen umfasst dies: <ul style="list-style-type: none"> - Einzelfallberatung der pädagogischen Fachkräfte - Diagnostische Einzelgespräche mit Jugendlichen - Elternberatung in Einzelfällen <p>Diese Leistungen sind im Entgelt enthalten.</p>
--	---

VK-UAG/Os/Stand: Juni 2013

Beschlossen in der Sitzung der Vertragskommission SGB VIII am 03.12.2014 (Hinweis: Ziffer 11 Leistungsentgelt muss noch überarbeitet werden)

	<ul style="list-style-type: none"> - Freizeitpädagogische Angebote: Im Budget der freizeitpädagogischen Angebote sind Möglichkeiten eingebunden, besondere und für das spezielle Betreuungssetting passende freizeitpädagogische Angebote zu schaffen. Darüber hinaus kann je nach Einzelfall und – bedarf auf die Nutzung eines Bootes oder eines VW-Buses oder auf die Gestaltung von Projekten, wie z. B. Handeln auf nächtlichen Flohmärkten zurückgegriffen werden. Die MitarbeiterIn der individualpädagogischen Betreuungsstelle können darüber hinaus auf verschiedene Angebote des St. Theresienhauses zurückgreifen, um mit den Jugendlichen gemeinsam aktiv Freizeit zu gestalten oder individuelle Interessen Einzelner zu unterstützen bzw. zu fördern. Zur Verfügung stehen: <ul style="list-style-type: none"> - Zwei Kanus, ein Motorboot und eine umfangreiche Campingausrüstung - Musikinstrumente, wie z.B. E-Gitarre, Bass, Schlagzeug mit den nötigen Verstärkeranlagen
6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch das St. Theresienhaus Stellenanteil: 0,1 Leitung 0,2 Fachberatung vor Ort</p> <p>Die Betreuung erfolgt jeweils durch eine Erzieherin und einen Erzieher</p> <p><u>Personalanhaltswerte:</u></p> <p>Betreuung: 1 zu 1 Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung. Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung /Technik: Einzelvertragliche Regelung</p>
7. Umfang der Leistung	<p>Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund-um-die-Uhr. Entwicklung von auf den/die BewohnerIn zugeschnittenen Beschäftigungsangeboten. Dies umfasst auch wiederholte mehrtägige Ausfahrten mit dem Ziel, mit dem/die BewohnerIn in Bindung zu kommen. Im Auto sind auch Übernachtungen möglich, so dass ganz individuell zugeschnittene Fahrten, Unternehmungen, Einbinden in Aktivitäten – Bootsbau, Verkauf auf Flohmärkten, Akquise von Dingen, die dafür benötigt werden. Dies schafft auch die Möglichkeit, den/die BewohnerIn dort abzuholen oder zu treffen, wo er/sie sich hingezogen fühlen.</p>
8. Pädagogische Sachmittel	<p>Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial, die das ganz individuelle Arbeiten möglich machen. Dies beinhaltet eine Vollausstattung der vorhandenen Wohnraums und die Ressourcen zeitnah Reparaturen gestalten, Ersatz zu beschaffen, jeweils unter Beteiligung der jungen Menschen. Vorhandene Interessen der BewohnerIn sollen dabei konsequent genutzt werden. Dies umfasst auch die Nutzung eines Bootes, eine Ausstattung für handwerkliche Tätigkeiten, Möglichkeiten für Auspowern und Ausrüstungen für spontane und kurzfristige Ausreisen, wo Natur realitätsnah oder andere Lebenswelten erlebt werden können. Grundausrüstung für erlebnisorientiertes Arbeiten.</p>
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	<p>Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.</p>

VK-UAG/Os/Stand: Juni 2013

Beschlossen in der Sitzung der Vertragskommission SGB VIII am 03.12.2014 (Hinweis: Ziffer 11 Leistungsentgelt muss noch überarbeitet werden)

	<ul style="list-style-type: none"> - PKW ist erforderlich und VW-Bus zur Gestaltung von Transporten und Übernachtungen bei Ausreisen
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen enthalten.</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten, - Bekleidungspauschale, - für junge Menschen ab 13. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, - mehrtätige Klassenfahrten, - Ersteinkleidung soweit erforderlich.